## ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung:
- 1.1 (WA) Allgemeine Wohngebiete, nach § 4 SzuMVO
- 2. Maß der baulichen Nutzung:
- 2.1 Zahl der Vollgeschosse
- zulässig Erdgeschoß und ausgebautes Dachges als Höchstgrenze max. Traufhähe ab natürlic Geländeoberkante = 4.00 m im WA: GRZ = 0.3 GFZ = 0.5
- 3. Bauweise, Gaulinien, Baugrenzen:
  - ----- Eaugrenze
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtl Hauptverkehrszüge:



Hauptverkehrsstraße

öffentl. Gehweg ·



Sichtdreieck, mit Angabe der Schenkellänge Meter innerhalb der so gekennzeichneten Flä darf die Sicht ab o.80 m über Straßenoverka durch nichts beeinträchtigt werden.

- 5. Verkehrsflächen:
  - Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstige
    Verkehrsflächen
- 6. Flächen für Versorgungsanlagen:

entfällt